Gutachten 366-0290-02-WIRD/N21 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45337

ANLAGE: 52 DAEWOO, GM DAEWOO
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OIL Stand: 04.10.2012



Seite: 1 von 3

Fahrzeughersteller : DAEWOO MOTOR CO. LTD, GM DAEWOO (ROK)

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 42

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

roominoono baton, rtarziacoung										
Ausführung	Ausführungsbezeicl	Mitten loch	Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll	gültig ab				
	Kennzeichnung Kennzeichnung		(mm)		last	umf.	Fertig			
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	datum			
OIL4D566	LK114.3 ET42	Ø70.1 Ø56.6	56,6	Kunststoff	595	1975	06/03			
OIL4566	LK114.3 ET42	Ø70.1 Ø56.6	56,6	Kunststoff	595	1975	06/02			

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : DAEWOO MOTOR CO. LTD, GM DAEWOO (ROK)

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJD5

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 120 Nm Verkaufsbezeichnung: **DAEWOO EVANDA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
KLAL	e4*2001/116*0068*.	96	195/65R15 91		Evanda; nur bis
			205/60R15 91		e4*2001/116*0068*05;
			205/65R15 94		10B; 11B; 11G; 11H;
			215/55R15 89	11A; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 722;
			225/55R15 92	11A; 24J; 24M	73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: DAEWOO REZZO, TACUMA

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
KLAU	e4*98/14*0041*	66 - 94	195/60R15 88		10B; 11G; 11H; 12A;
					51A; 71K; 722; 73C;
					74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: DAEWOO/CHEVROLET EVANDA, EPICA

	3			•	
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
KLAL	e4*2001/116*0068*.	96	195/65R15 91		Evanda; nur bis
			205/60R15 91		e4*2001/116*0068*05;
			205/65R15 94		10B; 11B; 11G; 11H;
			215/55R15 89	11A; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 722;
			225/55R15 92	11A; 24J; 24M	73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: DAEWOO/CHEVROLET NUBIRA,LACETT

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
KLAN	e4*2001/116*0069*	69 - 90	195/55R15	51G	Nubira (Stufenheck);
					nicht Dieselmotor;
					10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 722;
					73C; 74A; 74P

Gutachten 366-0290-02-WIRD/N21 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45337

ANLAGE: 52 DAEWOO, GM DAEWOO Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OIL Stand: 04.10.2012



Seite: 2 von 3

Verkaufsbezeichnung: DAEWOO/CHEVROLET NUBIRA,LACETT

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
KLAN	e4*2001/116*0069*	69 -90	195/55R15	51G	Lacetti (Schrägheck); nicht Dieselmotor; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
KLAN	e4*2001/116*0069*	80 -90	195/55R15	51G	Kombi; nicht Dieselmotor; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: DAEWOO/CHEVROLET REZZO, TACUMA

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
KLAU	e4*2001/116*0041*	66 - 94	195/60R15 88		10B; 11G; 11H; 12A;
					51A; 71K; 722; 73C;
					74A; 74P

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad

Gutachten 366-0290-02-WIRD/N21 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45337

ANLAGE: 52 DAEWOO, GM DAEWOO
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OIL Stand: 04.10.2012



Seite: 3 von 3

hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
 Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.